

Aktuelle Werte: Einkommen-/Körperschaftsteuer ab 2020

Tarife im Überblick

Einkommensteuertarif (gültig 2020)

Jahres-Einkommen in €	Einkommen-Steuer in €	Durchschnitt-Steuersatz in %	Grenz-Steuersatz in %
< 11.000	0	0	0
> 11.000 bis 18.000	$(\text{Einkommen} - 11.000) \times 20\%$	0 – 7,78	20
> 18.000 bis 31.000	$(\text{Einkommen} - 18.000) \times 35\% + 1.400$	7,78 – 19,19	35
> 31.000 bis 60.000	$(\text{Einkommen} - 31.000) \times 42\% + 5.950$	19,19 – 30,22	42
> 60.000 bis 90.000	$(\text{Einkommen} - 60.000) \times 48\% + 18.130$	30,22 – 36,14	48
> 90.000 bis 1 Mio.	$(\text{Einkommen} - 90.000) \times 50\% + 32.530$	36,14 – 48,75	50
> 1 Mio. (befristet 2016 bis 2025)	$(\text{Einkommen} - 1.000.000) \times 55\% + 487.530$	> 48,75	55

Vereinfachte Steuerberechnung

Jahreseinkommen x Prozent abz. Fixbetrag = Steuer (vor Absetzbeträgen)

bis 11.000 x 0% - 0 = 0

> 11.000 bis 18.000	x 20%	- 2.220,-	= Steuer
> 18.000 bis 31.000	x 35%	- 4.900,-	= Steuer
> 31.000 bis 60.000	x 42%	- 7.070,-	= Steuer
> 60.000 bis 90.000	x 48%	- 10.670,-	= Steuer
> 90.000 bis 1 Mio.	x 50%	- 12.470,-	= Steuer
> 1 Mio.	x 55%	- 62.470,-	= Steuer

Beispiele:

- Jahreseinkommen € 15.798,- x 20% = 3.159,60 abzüglich € 2.200,- = € 959,60
- Jahreseinkommen € 45.672,- x 42% = 19.182,24 abzüglich € 7.070,- = € 12.112,24

Der gesenkte Einkommensteuersatz ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2020 anzuwenden. Wird die Einkommensteuer durch Abzug eingehoben (Lohnsteuer), ist der gesenkte Steuersatz für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 enden. Die Senkung erfolgt rückwirkend ab 1. Jänner 2020, demnach sind Lohn- und Gehaltzahlungen durch den Arbeitgeber im Rahmen einer Aufrollung entsprechend zu berücksichtigen. Diese Aufrollung ist unter Berücksichtigung der technischen und organisatorischen Möglichkeiten so rasch wie möglich, spätestens jedoch bis Ende September 2020 für jene Dienstnehmer durchzuführen, die im Monat der Aufrollung Arbeitnehmer des auszahlenden Arbeitgebers sind.

Absetzbeträge

Die Absetzbeträge sind, wenn nicht anders angeführt, Jahresbeträge und vermindern den nach dem Einkommensteuertarif ermittelten Steuerbetrag.

Familienbonus Plus

Bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, monatlich	€ 125,-
Nach Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, monatlich	€ 41,68

Der Familienbonus Plus steht nur für Kinder zu, für welche österreichische Familienbeihilfe gewährt wird und die sich ständig im Inland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufhalten. Er ist als erster Absetzbetrag von der Steuer abzuziehen. Er kann zu keiner Gutschrift führen und wirkt sich daher nur bei Personen voll aus, die ein so hohes Einkommen haben, bei welchem € 125,- bzw. € 41,68 monatlich Steuer anfällt.

Für Kinder, die außerhalb Österreichs wohnen, sind die Beträge indexiert. Der Absetzbetrag steht nur auf Antrag zu (Formular E30 bzw. L1k) und kann bei der Veranlagung zwischen dem Familienbeihilfeberechtigten, seinem (Ehe-)Partner und einem Unterhaltsverpflichteten nach bestimmten Kriterien aufgeteilt werden.

Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag (AVAB/AEAB)

bei einem Kind	€ 494,-
bei zwei Kindern	€ 669,-
für jedes weitere Kind zusätzlich	€ 220,-
Zuverdienstgrenze des (Ehe)Partner beim AVAB (jährlich)	€ 6.000,-

Ergibt sich bei der Berechnung der Einkommenssteuer ein negativer Betrag, ist insoweit der AVAB/AEAB zu erstatten.

Unterhaltsabsetzbetrag – monatlich

Bei Unterhaltszahlungen für nicht dem eigenen Haushalt zugehörige Kinder, wenn sich das Kind ständig im Inland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufhält.

für das erste Kind	€ 29,20
für das zweite Kind	€ 43,80
für jedes weitere Kind	€ 58,40

Der AVAB, der AEAB und der Unterhaltsabsetzbetrag sind ab 1.1.2019 nach den gleichen Regelungen wie der Familienbonus Plus indexiert, wenn sich ein Kind ständig in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufhält.

Verkehrsabsetzbetrag

Verkehrsabsetzbetrag (für aktive Dienstnehmer)	€ 400,-
Der Verkehrsabsetzbetrag (VAB) erhöht sich ab 2016 auf wenn Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht und das Einkommen pro Jahr € 12.200,- nicht übersteigt. Der erhöhte VAB vermindert sich zwischen Einkommen von € 12.200,- und € 13.000,- gleichmäßig einschleifend auf € 400,-.	€ 690,-
Neu: Ab 2020 ist zu dem bestehenden Verkehrsabsetzbetrag ein Zuschlag für Steuerpflichtige, deren Einkommen € 15.500,- nicht überschreitet, zu berücksichtigen. Der Zuschlag zum VAB wird bei einem Einkommen zwischen € 15.500,- und € 21.500,- gleichmäßig auf null eingeschliften.	€ 400,-

Pensionistenabsetzbetrag (gültig ab 1.1.2020)

Pensionistenabsetzbetrag Der Pensionistenabsetzbetrag (bis 2019 € 400) vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen Pensionsbezügen von € 17.000,- und € 25.000,- auf null.	€ 600,-
Der Pensionistenabsetzbetrag erhöht sich ab 2020 auf (bis 31.12.2019: € 764) wenn die Pension pro Jahr maximal € 25.000,- (Grenzbetrag ab 2013; für 2012 max. € 19.930,- und für 2011 max. € 13.100,-) beträgt, mehr als sechs Monate eine Ehe/Partnerschaft vorliegt, die (Ehe)Partner nicht dauernd getrennt leben, der (Ehe)Partner Einkünfte von maximal € 2.200,- p.a. erzielt und kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht. Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag vermindert sich ab 2013 gleichmäßig einschleifend zwischen Pensionseinkünften von € 19.930,- und € 25.000,- auf null.	€ 964,-

SV-Rückerstattung

Ergibt sich bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag oder Pensionistenabsetzbetrag haben, eine Einkommensteuer unter null, erfolgt im Wege der Arbeitnehmerveranlagung bis zu bestimmten Höchstbeträgen (je nach den Verhältnissen € 400/€ 500/€ 110) eine Erstattung bestimmter Werbungskosten.

Neu: Für Steuerpflichtige, welche Anspruch auch Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag haben, wird ein SV-Bonus von € 400,- eingeführt. Bei geringverdienenden Pensionisten wird die maximale SV-Rückerstattung ebenfalls erhöht. Die maximalen SV-Rückerstattungsbeträge ab Veranlagung 2020 je nach Verhältnissen: € 700/€ 800/€ 300.

Kindermehrbetrag

Ergibt sich vor Anrechnung von Absetzbeträgen eine Steuer unter € 250,- (wobei dieser Betrag mit der Anzahl der Kinder vervielfacht wird) und steht der AVAB oder AEAB zu, wird die Differenz zwischen € 250,- (vervielfacht mit der Anzahl der Kinder) und der Steuer erstattet. Dieser Betrag wird nach den gleichen Bestimmungen wie der Familienbonus Plus indexiert, wenn sich Kinder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufhalten.

Pendlerpauschale und Pendlereuro (für aktive Dienstnehmer)

Details dazu enthält die Infoseite [Pendlerpauschale und Pendlereuro](#)

Steuererklärungspflicht

allgemein ab Jahreseinkommen von mehr als	€ 11.000,-
mit lohnsteuerpflichtigen Einkünften ab einem Jahreseinkommen von mehr als	€ 12.000,-

Kapitalertragssteuer

Kapitalertragsteuer (grundsätzlich)	27,50 %
für bestimmte Zinsen (z.B. aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten)	25 %

Steuerabzug bei beschränkter Steuerpflicht

wenn der Empfänger der Einkünfte die Abgabe trägt	20 %
wenn der Schuldner der Einkünfte die Abgabe trägt vom vollen Betrag	25 %
bei Abzug von unmittelbar mit den Einnahmen zusammenhängenden Ausgaben (gilt nur für EU/EWR-Bürger)	25 %

Körperschaftsteuer

seit 2005: 25% des Einkommens

Mindestkörperschaftsteuer	pro Jahr	pro Quartal
GmbH*)	€ 1.750,-	€ 437,50,-
AG	€ 3.500,-	€ 875,-
Kreditinstitute und Versicherungen	€ 5.452,-	€ 1.363,-

*) Die Mindest-KöSt für nach dem 30. Juni 2013 gegründete GmbHs beträgt in den ersten 5 Jahren € 500,- pro Jahr bzw. € 125,- pro Quartal und in den folgenden 5 Jahren € 1.000,- pro Jahr bzw. € 250,- pro Quartal. Ab dem 11. Jahr ist die volle Mindest-KöSt zu zahlen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 13 EStG)

Sofortabschreibung von Investitionen bis zu einem Anschaffungswert von (bis 31.12.2019 € 400) die Erhöhung auf € 800,- ist erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach 31.12.2019 beginnen, anwendbar	€ 800,-
--	---------

Buchführungsgrenze

Seit dem Jahr 2010 besteht Buchführungspflicht ab einem Jahresumsatz von mehr als	€ 700.000,-
---	-------------

Details dazu können in der Broschüre zu den [Gewinnermittlungsarten](#) nachgelesen werden.

Stand: 01.01.2021